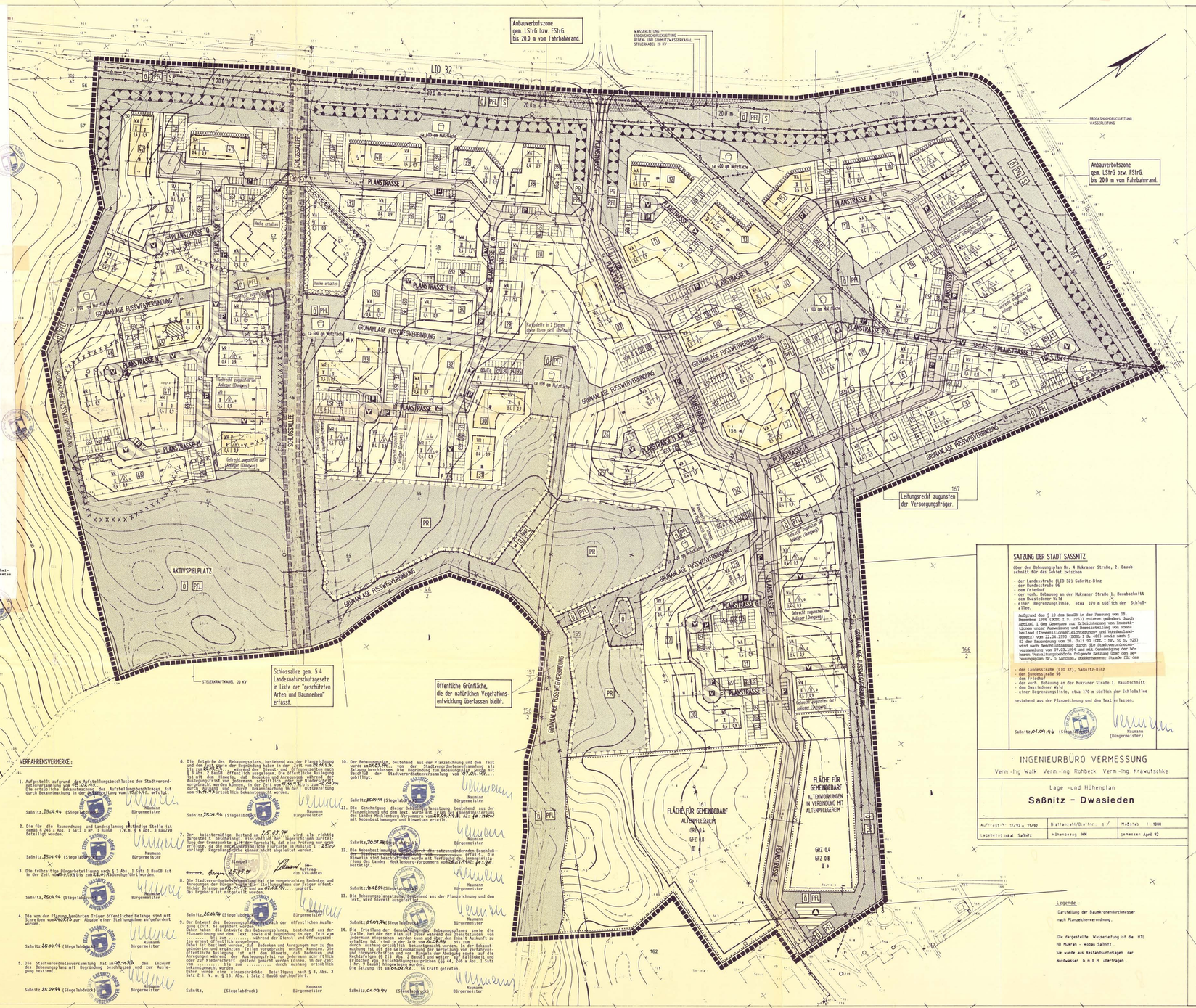
Anbauverbotszone gem. LSTrG bzw. FStrG bis 20.0 m vom Fahrbahnrand.
WASSERLEITUNG
ERDGASHOCHDRUCKLEITUNG
REGEN- UND SCHMUTZWASSERKANAL
STOßKRABEL 20 KV
L10 32
ERDGASHOCHDRUCKLEITUNG
WASSERLEITUNG
Anbauverbotszone gem. LSTrG bzw. FStrG bis 20.0 m vom Fahrbahnrand.
PLANSTRASSE I
PLANSTRASSE A
PLANSTRASSE II
PLANSTRASSE K
PLANSTRASSE M
PLANSTRASSE B
SCHULSTRASSE
GRÜNANLAGE FUSSWEGVERBINDUNG
GRÜNANLAGE ROSSWEGVERBINDUNG
AKTIVSPIELPLATZ
Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger
Schlossallee gem. § 4 Landesnaturschutzgesetz in Liste der "geschützten Arten und Baumreihen" erfasst.
Öffentliche Grünfläche, die der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen bleibt.
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
ALTENWOHNUNGEN
IN VERBINDUNG MIT
ALTENPFLEGEHEIM
GRZ 0.4
GFZ 0.8
II o
SATZUNG DER STADT SASSNITZ
INGENIEURBÜRO VERMESSUNG
Verm.-Ing. Walk Verm.-Ing. Rohbeck Verm.-Ing. Krawutschke
Lage- und Höhenplan
Saßnitz - Dwasieden
Auftragsnr. 12/92 u. 71/92
Maßstab 1:1000
gemessen April 92
Satzungsgebiet
PLANZEICHENERKLÄRUNG
1. Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
g Geschlossene Bauweise
o Offene Bauweise
In der offenen Bauweise zulässig:
nur Einzelhäuser
nur Einzel- und Doppelhäuser
nur Hausgruppen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baulinie mit Bestimmungslinie
Baugrenze mit Bestimmungslinie
Fläche für den Gemeinbedarf
Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Werden die Straßenverkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so ersetzen diese die Straßenbegrenzungslinie.
Fläche für Garagen(Ga) oder Stellplätze(St)
GGA - Gemeinschaftsgarage
Werden diese Flächen durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen oder Grenzen öffentlicher Grünflächen begrenzt, so ersetzen diese die gesichtete Umgrenzung.
mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht zu belastende Fläche
Werden diese Flächen durch Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen oder Umgrenzungslinien von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze abgegrenzt, so ersetzen die vorgenannten Linien bzw. Grenzen die gesichtete Umgrenzung
Öffentliche Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Sichtdreieck
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Haupfversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch
Fußweg
Öffentliche Parkfläche
Grünflächen
Die Zweckbestimmung der Grünflächen ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen in der Planzeichnung.
Grünfläche
Spielplatz
Öffentliches Grün
Fläche für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
privates Grün
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Erhalten von Sträuchern
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder Nutzungsregelung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Lärmschutzwall
Flächen für die Abfallentsorgung
Flächen für Abfallentsorgung, Wertstoffhäfchen und Glascontainer
2. Kennzeichnungen
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
altlastverdächtige Flächen
3. Hinweise
Bezeichnung der Baublocks
Grundlage für Zuordnung zu GSt oder GGa
Fortfallende Grenzen und Leitungen
GSt
Stellplatz
STADT SASSNITZ/RÜGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
MUKRANER STRASSE 2. BAUABSCHNITT
"einschliesslich gestalterischer Festsetzungen gemäss Paragr. 83 Bauordnung"
Maßstab 1:1000
Ergänzungsfl. Auflage im Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes von 22.6.94, AZ: 6-6-bau
Sassnitz, d. 20.07.1994
Bürgermeister
PLANAUSSCHNITT 1:10000
PLANVERFASSER IM AUFTRAG DER STADT SASSNITZ
PHS
PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR HAUS-UND STADTENTWICKLUNG
HÖHLWEG STRASSE 18
O-2306 GREIFSWALD
TEL. GREIFSWALD 3378
Hiemit wird bestätigt, daß der Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen vom 20.01.1992 bis einschließlich 20.02.1992 öffentlich ausgelegen hat. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.06.93 bis einschließlich 06.07.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Sassnitz, 25.04.94 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
Die Gemeinde hat mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.04.94 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 07.07.94 und am 07.07.94 geprüft.
Sassnitz, 25.04.94 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung in der Zeit vom 06.06.93 bis einschließlich 06.07.93 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung in der Zeit vom 06.06.93 bis einschließlich 06.07.93 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung in der Zeit vom 06.06.93 bis einschließlich 06.07.93 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die Anzahl der Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zur Sache vorgebracht werden können,